

Der Senator für Inneres und Sport
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

An den
Landesbehindertenbeauftragten
Herrn Arne Frankenstein
Am Markt 20
28195 Bremen

-ausschließlich per Mail-

Dienstgebäude
Contrescarpe 22/24

Auskunft erteilt
Herr Bogner

Zimmer 321

T (04 21) 361 - 9006

E-Mail:
jens.bogner@inneres.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
19.08.2025

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21

Bremen, 21.08.2025

Ihr Schreiben vom 19.08.2025

Sehr geehrter Herr Frankenstein,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19.08.2025, mit welchem Sie u.a. um Auskunft bitten, ob die Fahrzeuge der derzeitigen Verleihunternehmen Lime und Tier/dott über Sicherheitsvorkehrungen in Form von akustischen Signalen und andere Warnmechanismen verfügen, sodass diese von sehbehinderten Menschen besser wahrgenommen werden können.

Im Grundsatz bestehen die technischen Möglichkeiten dafür, dass E-Scooter bei Annäherung von vulnerablen Personen akustische Warnsignale abgeben. Grundlage hierfür ist eine spezielle Technologie im E-Scooter in Verbindung mit einer Smartphone-App: Nähern sich Personen mit der entsprechenden App einem E-Scooter, schickt die App ein Signal an das Fahrzeug, welches dann einen Orientierungston von sich gibt. Die Fahrzeuge der in Bremen vertretenen Unternehmen Lime und Tier/Dott verfügen derzeit allerdings nicht über die entsprechenden technologischen Vorrichtungen.

Die Verleihunternehmen werden über die Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnisse indes dazu angehalten, die Barrierefreiheit zu wahren und zu fördern. Neben den in den letzten Sondernutzungserlaubnissen bereits enthaltenen Nebenbestimmungen, dass die Anbieter bei der Auswahl ihrer Standorte sowie beim Aufstellen und Umverteilen der Fahrzeuge die Barrierefreiheit zu gewährleisten haben und hierbei insbesondere die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen sind (Nebenbestimmung 3a), dass beim Aufstellen und Umverteilen der Fahrzeuge eine Restgehwegbreite von mindestens 1,80 m verbleiben muss, sodass auch Menschen mit einem Rollstuhl oder einem Rollator an den Fahrzeugen vorbei kommen können (Nebenbestimmung 3b) und dass Fahrzeugnutzende durch geeignete organisatorische sowie technische Maßnahmen zu verpflichten sind, dass sie die Fahrzeuge nach Beenden des Mietvorganges dergestalt abstellen, dass die Barrierefreiheit nicht beeinträchtigt wird (Nebenbestimmung 4), wurden in den neuen Sondernutzungserlaubnissen weitere



Eingang
Contrescarpe 24
Eingang Schulhof



Dienstgebäude
Contrescarpe 22/24
28203 Bremen



Bus / Straßenbahn
Hauptbahnhof
Theater am
Goetheplatz

Sprechzeiten
Mo. - Fr.
09:00 - 12:00 Uhr

Deutsche Bundesbank
IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC MARKDEF1250
Sparkasse Bremen
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC SBREDE22XXX

Nebenbestimmungen aufgenommen und bestehende Nebenbestimmungen verschärft, die zur Barrierefreiheit beitragen.

Die Anbieter sind nach der Nebenbestimmung 3e nun in größerem Umfang dazu verpflichtet, sogenannte Patrouillen einzusetzen. Hierbei sind Mitarbeitende einzusetzen, die explizit und ausschließlich für das Umverteilen bzw. Umstellen, Aufrichten und Entfernen nicht barrierefrei, nicht sicher oder nicht ordnungsgemäß abgestellter, umgeworfener oder umgefallener Fahrzeuge zuständig sind. Durch die Patrouillen soll sichergestellt werden, dass die Fahrzeuge stets barrierefrei im öffentlichen Straßenraum abgestellt sind, auch wenn sich die Nutzerinnen und Nutzer nicht an diese Vorgaben halten. Zudem haben die Mitarbeitenden der Patrouillen auch die Fahrzeuge des jeweils anderen Anbieters umzustellen und aufzurichten. Die Anbieter haben dem Ordnungsamt quartalsweise über die Einsätze der Patrouille zu berichten. Da die Sondernutzungserlaubnisse jedoch erst seit dem 01.08.2025 gelten, liegt ein entsprechender Bericht noch nicht vor. Darüber hinaus wurde die Nebenbestimmung 7 verschärft, indem nun vorgegeben wird, welche Sanktionen gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern zu ergreifen sind, wenn diese ein Fahrzeug beispielsweise mittig auf Fußwegen, auf Radwegen, Querungshilfen, Rettungswegen, Rampen und anderen Einrichtungen zur Barrierefreiheit sowie in Kreuzungsbereichen und an Lichtsignalanlagen abstellen. Durch die Verschärfung der Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass die Fahrzeugnutzenden bei etwaigen Verstößen ausnahmslos sanktioniert werden und dass die ergriffenen Sanktionen einheitlich und somit anbieterunabhängig sind.

Abschließend sehen die Sondernutzungserlaubnisse für den Fall eines Verstoßes gegen die Nebenbestimmungen den Widerruf der Erlaubnis vor und Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen stellen gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Landesstraßengesetz Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können. Zudem behält sich das Ordnungsamt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz vor, die Sondernutzungserlaubnisse nachträglich mit weiteren Auflagen zu versehen oder bestehende Auflagen zu modifizieren, zu ergänzen oder zu verschärfen. Im Hinblick auf den Schutz von vulnerablen Personengruppen (insbesondere sehbehinderter Menschen) prüft das Ordnungsamt derzeit, ob die in Bremen tätigen Verleihunternehmen durch die nachträgliche Aufnahme einer Nebenbestimmung in der Sondernutzungserlaubnis verpflichtet werden können, ihre Fahrzeuge technisch so auszustatten, dass diese bei Annäherung von (vulnerablen) Personen in Verbindung mit einer Smartphone-App akustische Warnsignale abgeben.

Hinsichtlich Ihrer Fragen zur Ausweisung von Abstellflächen erlaube ich mir, Sie an die hierfür zuständige Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Olaf Bull